

BVI-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (RefE). Der BVI¹ steht einer Diskussion über die Modernisierung der Hauptversammlung grundsätzlich offen gegenüber. Verschiedene Gründe sprechen dafür, über eine Modernisierung der Präsenz-Hauptversammlung bzw. eine stärkere Einbindung digitaler Elemente in Hauptversammlungen nachzudenken, um sie zeitgemäßer zu gestalten. Gern nehmen wir deshalb zu dem nun vorgelegten Gesetzesvorschlag Stellung.

I. Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen zwei Jahren **tiefe Einschnitte in die verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsrechte** von Aktionären beschlossen. Das GesRuaCOVBekG hat als pandemiebedingte und zeitlich begrenzte Notfalllösung - durch erhebliche Erleichterungen für börsennotierte Aktiengesellschaften (Emittenten) - zwar die Durchführung von Hauptversammlungen in virtueller Form möglich gemacht. Damit hat es aber die Stellung der Hauptversammlung als Organ im aktienrechtlichen Kompetenzgefüge mit Vorstand und Aufsichtsrat auch massiv geschwächt.

Die **deutsche Fondsbranche ist** als Treuhänderin ihrer vielen Millionen Anleger in zahllosen Hauptversammlungen in Deutschland vertreten und nimmt Aktionärsrechte wahr. Die im BVI vertretenen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten allein rund 4 300 Milliarden Euro Anlagekapital für private und institutionelle Anleger und sind **mit signifikanten Beteiligungsquoten in deutschen börsennotierten Aktiengesellschaften engagiert**. Das Aktiengesetz (AktG) verpflichtet sie, über ihre Mitwirkung, d.h. die treuhänderische Ausübung von Aktionärsrechten, die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliounternehmen oder den Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaften, etc. jährlich zu berichten.

Wir haben uns deshalb als Interessenvertretung der deutschen Fondsbranche und mittelbar auch der zahlreichen Kleinanleger in den letzten beiden Jahren gegenüber der Politik und den Emittenten einerseits für die Stärkung der Aktionärsrechte unter dem GesRuaCOVBekG eingesetzt. Zuletzt haben wir insbesondere kritisiert, dass der Gesetzgeber, anders als in anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen, die Einschränkungen für Aktionäre nicht wenigstens kritisch überdacht und ihre Rechte zumindest partiell wieder gestärkt, sondern im letzten Jahr die Notfallregelungen - erneut ohne Anhörung der Aktionärsseite - noch einmal unverändert bis zum 31. August 2022 verlängert und damit die Interessen der Emittenten über die ihrer Eigentümer gestellt hat.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



In der Konsequenz werden KVGs in der Hauptversammlungssaison 2022 ihr Abstimmungsverhalten nun u.a. auch verstärkt danach bemessen, ob virtuell abgehaltene Hauptversammlungen unter dem Gesichtspunkt des aktuellen Pandemiegeschehens tatsächlich noch erforderlich sind (ab dem 20. März 2022 sollen alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen wegfallen), ob die Emittenten ihren Eigentümern wesentliche Rechte über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gewähren und ob Emittenten virtuelle Hauptversammlungen und die damit einhergehenden Einschränkungen der Aktionärsrechte im Einzelfall gezielt dazu nutzen, strukturverändernde Maßnahmen in ihren Unternehmen durchzusetzen, die sich maßgeblich auf die Rechte ihrer Eigentümer auswirken.

Wir haben andererseits aber auch sehr deutlich gemacht, dass wir als Aktionäre eine Verstärkung von Einschränkungen unserer Rechte in der Hauptversammlung für die Zeit nach der Pandemie nicht akzeptieren werden. Reformüberlegungen des Hauptversammlungsrechts werden wir nur dann konstruktiv begleiten können, wenn diese sich in erster Linie an den Interessen der Eigentümer, d.h. der **Risikoträger** der Unternehmen, orientieren, vom technischen Status quo geprägt sind und im Ergebnis die Aktionärsrechte in jedem denkbaren Hauptversammlungsformat uneingeschränkt gewahrt bleiben. Der Charakter einer Hauptversammlung darf hierdurch nicht verändert werden.

Wir haben dabei auch darauf hingewiesen, dass für KVGs, sonstige Groß- aber auch Kleinaktionäre die **Präsenz-Hauptversammlung** unter den Aspekten der Kommunikation und der Interaktion mit den Emittenten, ebenso wie der Aktionäre untereinander, gegenüber jedem virtuellen Format **stets vorzugswürdig** ist. Für KVGs gilt dies umso mehr, als sie Aktionärsrechte nach ARUG II nun in noch stärkerem Maß wahrnehmen müssen.

Die Präsenz-Hauptversammlung ist das zentrale Forum der Aktionärsdemokratie. Die Möglichkeit des direkten Kontakts der Eigentümer mit Vorstand und Aufsichtsrat vor Ort ist ein wesentliches Instrument effektiver Aktionärskontrolle. In der bewährten Präsenz-Hauptversammlung verfügen die Aktionäre insbesondere über ein aktienrechtlich verbrieftes und zusammenhängendes Frage-, Rede- und Auskunftsrecht, das nicht nur der Informationsgewinnung dient, sondern um (aktionärs-)öffentliche Kritik zu äußern und um mit Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Generaldebatte von Angesicht zu Angesicht in einen Dialog treten zu können. Die **Generaldebatte, Rede- und Gegenrede, ist Kern- und Wesenselement des Dialogs zwischen Aktionären und Unternehmen** und Ausdruck der Machtbalance, die das Aktienrecht dem Kompetenzgefüge zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung zuschreibt.

Diesen **Dialog**, den das GesRuaCOVBekG nicht ermöglicht hat, **braucht es** unabhängig vom Format in der Hauptversammlung auch **weiterhin für eine lebendige Aktionärsdemokratie / -kultur und eine effektive Kontrolle von Aktiengesellschaften durch ihre Eigentümer.**

Im Ergebnis haben wir uns deshalb für eine Modernisierung der Präsenz-Hauptversammlung bzw. dafür ausgesprochen, hybride Formate, die im AktG bereits angelegt sind, praxistauglicher auszugestalten, statt das Hauptversammlungsrecht nur um ein rein virtuelles Hauptversammlungsformat zu ergänzen. Es ist unzweifelhaft ein Unterschied für eine effektive Aktionärskontrolle und die Selbstreflexion der Emittenten, wenn Vorstände und Aufsichtsräte die Stimmung, Lob und Kritik ihrer Eigentümer in einer Präsenzveranstaltung vernehmen können. Das rein virtuelle Format kann dies durch nichts ersetzen. **Die deutsche Fondsbranche wird deshalb ihre Portfoliounternehmen auch künftig immer dazu ermutigen, Hauptversammlungen im Präsenzformat abzuhalten und rein virtuelle Formate tendenziell kritisch sehen.**



Für den Fall der Einführung eines rein virtuellen Formats durch den Gesetzgeber haben wir indes ange-mahnt, dass die Frage des Hauptversammlungsformats keinen Einfluss auf die Aktionärsrechte haben dürfe, sondern dass diese die Ausgestaltung des virtuellen Formats prägen müsse. In jedem Fall müsse sichergestellt sein, dass die Hauptversammlungsformate im Wege einer **1:1-Umsetzung der Aktionärsrechte** wettbewerbsneutral ausgestaltet werden und der Charakter der Hauptversammlung als Möglichkeit einer interaktiven Dialogplattform zwischen Aktionären und Unternehmen nicht verloren geht.

Vor diesem Hintergrund war auch die unmissverständliche Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP „Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte **uneingeschränkt**“ sehr zu begrüßen.

Dies vorausgeschickt, möchten wir zu dem vorgelegten RefE zunächst allgemein wie folgt anmerken:

II. Allgemeine Anmerkungen

Wir bedauern, dass es der Gesetzesvorschlag versäumt, das Hauptversammlungsrecht umfassend zu reformieren, d.h. zumindest auch die Präsenz-Hauptversammlung zu modernisieren bzw. hybride Elemente bzw. Formate praxistauglich zu machen und fortzuentwickeln.

Die neu gewonnenen technischen Erkenntnisse der virtuellen Übertragung von Hauptversammlungen in der Pandemie sollten insbesondere genutzt werden, um erst einmal hybride Formate voranzubringen. Hybride Formate bieten Aktionären einen immer vorzugswürdigen, präsenten Dialog mit den Emit-tenten, aber gleichzeitig auch die Vorteile virtueller Teilhabe.

Die bereits existenten Vorschriften des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG zur Teilnahme von Aktionären an Hauptversammlungen in Abwesenheit sind bislang von Emittenten ungenutzt geblieben bzw. haben sich in der Vergangenheit offensichtlich nicht als praxistauglich erwiesen. Der Gesetzgeber war u.a. auch deshalb in der Corona-Pandemie gezwungen, Notfallregeln unter massiver Einschränkung der Aktionärsrechte zu erlassen, damit Hauptversammlungen überhaupt stattfinden konnten. Dass die Ge-setzesbegründung des RefE (s. unter A II.) die hybride Hauptversammlung gleichwohl als funktionsfähi-ges Format betrachtet, verwundert. Im Übrigen wird die Weiterentwicklung dieses Formats - anders als die Gesetzesbegründung darlegt - nicht nur in der Form diskutiert, dass sich ausschließlich Aktionäre mit einer bestimmten Beteiligungshöhe für eine Präsenzteilnahme qualifizieren können. Es wird vor-zugswürdig auch in der Form diskutiert, dass sämtliche Aktionäre unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe die Wahl bekommen sollten, präsent oder virtuell an einer Hauptversammlung teilnehmen zu kön-nen.

1.) Gesetzesvorhaben aufgrund bewährtem Rechtsrahmen nicht eilbedürftig

Das Gesetzesvorhaben zur Einführung virtueller Hauptversammlungen ist - anders als das BMJ meint - nicht eilbedürftig. Das BMJ formuliert in seinem Konsultationsschreiben, dass im Hinblick auf das Aus-laufen der Notstandsgesetzgebung des GesRuaCOVBekG mit Ablauf des 31. August 2022 eine erheb-liche Erwartung der Praxis bestehe, auch weiterhin vom Instrument der virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen zu können. Da sich die neue Regelung im AktG möglichst direkt an dieses Datum anschließen solle, sei der Entwurf eilbedürftig.

Diese Einschätzung teilen wir aus mehreren Gründen nicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass Aktionäre und Emittenten mit den §§ 118 ff AktG über ein grundsätzlich funktionierendes Regime für Präsenz-Hauptversammlungen verfügen. Aktionäre ziehen dieses virtuellen Formaten vor. Es besteht daher keinerlei Eilbedürftigkeit, ohne eine breite rechtliche und interessengerechte Diskussion sowie transparente Analyse des technisch Möglichen, eine Reform zur Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts auf den Weg zu bringen, geschweige denn, ein Notstandsregime zu perpetuieren.

Die „erhebliche Erwartung der Praxis“, die der RefE anführt, spiegelt die (Partikular-)Interessen von einigen wenigen Emittenten bzw. deren Interessenverbänden an einem nahtlosen Übergang und einer Verstärkung der Annehmlichkeiten der Notfallregelungen der letzten zwei Jahre wider. In diesem Kontext ist nicht nur die verfassungsrechtlich bedenkliche Verlängerung der Pandemieregulierung bis zum 31. August 2022, sondern auch die im RefE vorgeschlagene Übergangsregelung einzuordnen, die jedem Rechtsschutzbedürfnis entbehrt und dem alleinigen Zweck dienen soll, dass Emittenten unter keinen Umständen zu Präsenz-Hauptversammlungen zurückkehren müssen. Die Erwartungen ihrer Eigentümer stehen dem diametral entgegen, denn es stellt selbstverständlich keinen Rückschritt dar, von einer Notstandsregelung wieder zu den eigentlich geltenden rechtlichen Vorschriften für Präsenz-Hauptversammlungen zurückzukehren. Dies ist u.E. auch dringend geboten. Nach drei Jahren virtueller Hauptversammlungen unter Pandemiebedingungen (2020 - 2022) sollte es den Emittenten ein Anliegen sein, den direkten Kontakt mit ihren Eigentümern in Präsenzveranstaltungen wieder zu suchen. Wir gehen davon aus, dass dies auch bei der Mehrheit der Emittenten der Fall sein wird.

Der RefE widerspricht sich hier am Ende auch selbst. In der Gesetzesbegründung (s. unter A. VI Ziff. 4b) geht er davon aus, dass die Emittenten anfänglich lediglich in einer Größenordnung von 10 % von den Möglichkeiten einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch machen werden.

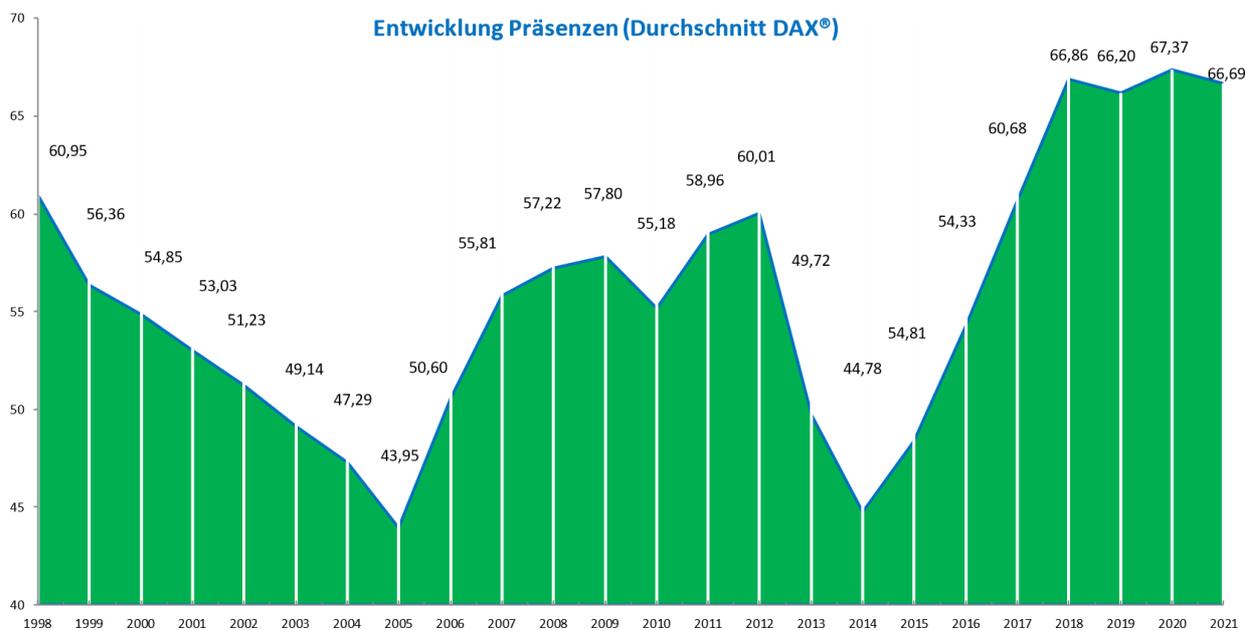
Die Eilbedürftigkeit eines Gesetzes kann damit folglich nicht begründet werden.

2.) Gesetzesvorhaben geht von falschen Grundannahmen aus

Der Gesetzesvorschlag bedient sich zu seiner Begründung zweifelhafter, teils falscher Grundannahmen.

Der RefE formuliert z.B. (s. unter A.), das Format der virtuellen Hauptversammlung sei von der Praxis gut angenommen worden und habe sich im Großen und Ganzen bewährt. Dies gibt ausschließlich die Perspektive der Emittenten wieder, nicht die der Aktionäre. Gleiches gilt für die Annahme, die virtuelle Hauptversammlung unter dem GesRuaCOVBekG habe zu einer Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung von Aktionärsfragen beigetragen. Die deutsche Fondsbranche beurteilt die Antwortqualität auf die von ihr zahlreich gestellten Fragen bei weitem nicht so positiv, wie die Emittenten sich selbst beurteilen. Falsch ist schließlich die Annahme des RefE (s. unter A.), das Format der virtuellen Hauptversammlung habe zu steigenden Präsenzzraten geführt. Das BMJ gibt unter Referenz auf Zahlen der SJS-HV-Consult vom November 2020 an, die Präsenzzrate derjenigen Gesellschaften, die im Deutschen Aktienindex (DAX) notiert sind, habe 2020 bei 67,37 % gelegen (s. unter VI. 4. a). Die Prüfung dieser Annahme hält unter Verweis auf dieselbe Quelle einer Überprüfung offensichtlich nicht stand. Im DAX 30 lag die Präsenz bereits seit dem Jahr 2018 bei rund 66 %.

Zur Erinnerung: Die Hauptversammlungssaisons 2018 und 2019 haben noch im Präsenzformat des AktG stattgefunden. Erst die Hauptversammlungssaison 2020 fand unter den Vorgaben des GesRuaCOVBekG statt.



Quelle: SJS HV-Consult

Die virtuelle Hauptversammlung hat folglich nicht zu einer nennenswerten Steigerung der Präsenzzraten geführt. Nach den neuesten Zahlen für die Hauptversammlungssaison 2021 ist die Präsenzquote sogar wieder rückläufig gewesen.

3.) Gesetzesvorhaben steht im Widerspruch zum Koalitionsvertrag

Der Gesetzesvorschlag setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrags von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP nicht um. Der Koalitionsvertrag formuliert: „Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und **wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt**“. Diesem Anspruch wird der RefE noch nicht gerecht.

Wir gestehen dem RefE zu, dass er im Vergleich zum GesRuaCOVBekG den Aktionärsrechten bzw. der Stellung der Hauptversammlung im Gefüge mit Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen eines virtuellen Hauptversammlungsformats wieder mehr Gewicht verleihen möchte. Die Beurteilung, ob die Aktionärsrechte nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags uneingeschränkt gewahrt bleiben, muss aber aus der Perspektive des AktG vorgenommen werden. Dies ist zu verneinen, denn der RefE setzt die Aktionärsrechte nicht 1:1 um. Er spaltet Aktionärsrechte unter Rückgriff auf die Notstandsregelungen des GesRuaCOVBekG teilweise auf und verlagert sie ins Vorfeld der Versammlung, schränkt sie dadurch ein und verändert somit dauerhaft den Charakter einer Hauptversammlung.

Dies wird insbesondere am Beispiel des Rede-, Frage- und Auskunftsrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung deutlich, d.h. den notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, um als Aktionär mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eines Emittenten in der Hauptversammlung in eine



Generaldebatte, sprich in einen lebendigen und öffentlichen Dialog treten zu können. Diese rechtliche Möglichkeit - das wesentliche Charakteristikum einer Hauptversammlung - will der RefE Aktionären künftig nicht mehr zugestehen und beschneidet damit ihre Rechte und ihre Funktion als Korrektiv der Unternehmensverwaltung.

Es kann hiergegen nicht angeführt werden, der RefE sehe für Aktionäre sowohl ein Rede-, Frage- und Auskunftsrecht vor. Dies ist zweifellos der Fall. Er verlagert aber das Frage- und Auskunftsrecht in das Vorfeld der Hauptversammlung und entkoppelt es vom Rederecht, welches Aktionären dann ohne die Möglichkeit von mündlichen (Nach-)Fragen in der Hauptversammlung gewährt werden soll. Das Frage- und Auskunftsrecht kann nur im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.

Der RefE begründet diese Ausgestaltung einer Redemöglichkeit in der Versammlung damit, das Element des Dialogs bewahren bzw. sicherstellen zu wollen, dass die Versammlung weiterhin über ein Element der Debatte verfügt. Es müsse das Rederecht gleichzeitig aber auch so geregelt werden, dass den Besonderheiten einer virtuell abgehaltenen Versammlung Rechnung getragen wird.

Diese Konzeption des RefE ist für Aktionäre weder nachvollziehbar noch akzeptabel. **Die Aufspaltung von Rechten führt im Ergebnis zu einer Einschränkung von Aktionärsrechten.** Das Beispiel der Generaldebatte macht dies besonders deutlich.

Die Begründung des RefE verkennt hierbei, dass der Dialog bzw. die Debatte nicht nur vom Element der Rede, sondern auch der Antwort auf gestellte Fragen geprägt ist. Hierzu bedarf es zwingend des Rechts der mündlich gestellten Frage in der Hauptversammlung und des Auskunftsrechts als weiteres Element. Rede und Frage in einer Hauptversammlung, virtuell oder Präsenz, gehören zusammen. Werden diese Elemente auseinandergezogen, verlieren sie an Wert und Wirkung. Die Pflicht, in einem virtuellen Format Fragen im Vorfeld einer Hauptversammlung schriftlich zu stellen, die in der Hauptversammlung beantwortet werden, und eine davon entkoppelte Redemöglichkeit, sind kein adäquater Ersatz für die gesetzlich verankerte Generaldebatte in der Präsenz-Hauptversammlung.

Die Erwartung des RefE, dass die Verwaltungen Redebeiträge von Aktionären ohne konkret gestellte Fragen und die Verpflichtung zur Beantwortung noch einmal kommentieren und sich daraus auf freiwilliger Basis ein Dialog entwickelt, ist realitätsfern. Dies hat die Hauptversammlung der Deutsche Bank AG im Jahr 2021 gezeigt. Die Deutsche Bank AG hatte Aktionären in ihrer Hauptversammlung - zu diesem Zeitpunkt in hervorzuhebender Weise - zwar die Möglichkeit eingeräumt, Redebeiträge einzuspielen. Ein Dialog zwischen Verwaltung und Aktionären hat sich hieraus jedoch nicht entwickelt.

Es ist dabei auch nicht nachvollziehbar, warum und aufgrund welcher Besonderheiten der Entzug des mündlichen Frage- und des hiermit verbundenen Auskunftsrechts in der Hauptversammlung den Besonderheiten einer virtuell abgehaltenen Versammlung Rechnung tragen soll. Der RefE geht offensichtlich davon aus, dass es jedenfalls keine technischen Hürden gibt, Aktionäre live in eine virtuelle Hauptversammlung hineinzuschalten. Diese Einschätzung des RefE zu den derzeit technisch verfügbaren Möglichkeiten virtueller Veranstaltungsformate teilen wir - anders als einige Emittenten - ausdrücklich. Wenn aber die strukturierte Live-Zuschaltung von Aktionären in eine Hauptversammlung möglich ist, ist nicht erkennbar, warum dann in solchen Redebeiträgen gestellte Fragen der Aktionäre nicht auch - entsprechend einer Präsenz-Hauptversammlung - von Vorständen und Aufsichtsräten live beantwortet werden können.



Die Erläuterungen des RefE hierzu (vgl. S. 25, Zu Absatz 1), wonach das unmittelbare Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung einer Modifizierung, also einer Einschränkung bedürfe, weil es in Verbindung mit einem Frage- und Auskunftsrecht nicht handhabbar sei, teilen wir nicht. Der RefE führt an dieser Stelle an, es müsse künftig bei virtuellen Hauptversammlungen von einer größeren Teilnehmerzahl ausgegangen werden. Dass dies eine nicht belegte Annahme ist, haben wir bereits oben erläutert. Warum die Beantwortung von Live-Fragen im Präsenzformat möglich ist, im virtuellen Format aber nicht handhabbar sein soll, erschließt sich nicht.

Für realitätsfern halten wir im Weiteren auch die an verschiedenen Stellen in der Begründung des RefE (vgl. z.B. S. 29, Zu Nummer 4 „Gegenanträge“) enthaltene Hoffnung, dass Emittenten im Einzelfall zugunsten von Aktionären über die geplanten Mindestanforderungen hinausgehen könnten, um die virtuelle Hauptversammlung so dem Präsenzformat anzunähern. Diese Erwartungshaltung halten wir für völlig abwegig.

Die **Emittenten haben bereits unter dem GesRuaCOVBekG**, in dem das Anfechtungsrecht der Aktionäre außer Kraft gesetzt worden ist, **keine hinreichende Innovationsfreude gezeigt**. Die mit der Notfallgesetzgebung verbundenen Freiräume haben sie nicht genutzt, um mit Blick auf die Aktionärsrechte bei hybriden bzw. rein virtuellen Formaten auch die Grenzen des technisch Machbaren zu testen und für eine Reformdiskussion fruchtbar zu machen.

Die meisten Emittenten haben sich nur auf das gesetzlich geforderte Minimum beschränkt. Nach unseren Recherchen haben 2021 z.B. nur 30 % der im HDAX vertretenen 160 Emittenten ihre Vorstandsreden vorab veröffentlicht. Lediglich 15 % der Emittenten ermöglichten den Aktionären, im Vorfeld der Hauptversammlung Text-, Sprach- oder Videobotschaften einzureichen, ohne dass diese aber in die Hauptversammlung integriert wurden. Gerade einmal 5 % der Emittenten gewährten ihren Aktionären in der Hauptversammlung eine Nachfragemöglichkeit zu im Vorfeld schriftlich eingereichten Fragen. Als einziges DAX 40-Unternehmen gestand die Deutsche Bank AG (s.o.) ihren Aktionären ein Live-Statement in der Hauptversammlung zu, ohne dass sich daraus eine Generaldebatte bzw. ein Dialog entwickeln konnte. Es fehlte nicht zuletzt an einer flächendeckenden Transparenz über den vorgelagerten Fragen-Antwort-Komplex für Aktionäre durch entsprechende Veröffentlichungen der Emittenten auf deren Internetseiten.

4.) Wunsch zur Stärkung der Aktienkultur mit Beschneidung von Aktionärsrechten nicht vereinbar

Das Gesetzesvorhaben ist im Übrigen in dieser Form auch nicht vereinbar mit den Bestrebungen der Ampelkoalition, die Aktienanlage z.B. als kapitalgedeckten Teil der Altersvorsorge zu stärken. Die Stärkung der Aktienkultur in Deutschland und eine Beschneidung von Aktionärsrechten sind nicht miteinander vereinbar.

III. Konzeptioneller Verbesserungsvorschlag

Im Ergebnis ist die Einführung eines virtuellen Hauptversammlungsformats nach Maßgabe des vorliegenden RefE mangels einer einschränkungslosen Gewährleistung von Aktionärsrechten aus Perspektive der Eigentümer von Aktiengesellschaften **nicht akzeptabel**.



Der Gesetzesvorschlag kann **allenfalls ein Startpunkt zur Diskussion** über die Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts sein, denn die Aktionärsrechte kommen leider immer noch deutlich zu kurz.

Der RefE schränkt die Eigentümerrechte gegenüber dem GesRuaCOVBekG zwar weniger stark ein. Er scheitert aber daran, diese 1:1 in ein virtuelles Format zu übertragen, obwohl dies unzweifelhaft (technisch) möglich und für Emittenten auch praktisch umsetzbar ist. Letzteres bestätigt der RefE auch, wenn er einerseits z.B. Live-Redebeiträge von Aktionären zulässt und an anderer Stelle es für möglich hält, dass Emittenten den Aktionären freiwillig diejenigen Rechte einräumen könnten, die sie aus der Präsenz-Hauptversammlung kennen (z.B. bei Gegenanträgen). Gleichwohl unterlässt er selbst diese Anstrengung und setzt nur auf die perspektivische Bereitschaft der Emittenten, sich aus eigenem Antrieb im virtuellen Format stückweise dem Präsenzformat anzunähern, statt dies verbindlich festzulegen. Das lehnen Aktionäre, insbesondere mit Blick auf ihre Erfahrungen der virtuellen Hauptversammlungen unter Pandemiebedingungen, verständlicherweise ab.

Bei der Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts müssen die **Eigentümerinteressen und -rechte im Vordergrund** stehen bzw. prägend sein. Der Gesetzgeber muss klare am AktG orientierte Vorgaben für virtuelle Hauptversammlungen festlegen und die Aktionäre müssen am Ende die **Auswahl zwischen völlig gleichwertigen und untereinander wettbewerbsneutralen Hauptversammlungsformaten** bekommen. Hierfür spricht auch der RefE, der die virtuelle Hauptversammlung nicht als Format zweiter Klasse, sondern als ein vollwertiges Substitut verstanden wissen möchte, in der es möglich sein soll, selbst tiefgreifende Eingriffe in die Eigentumsrechte von Aktionären beschließen zu lassen (z.B. im Falle eines Squeeze-Outs). Die Digitalisierungsinitiative der Politik kann ohne eine solche Zielrichtung nicht von Erfolg gekrönt sein. Aktionäre werden virtuellen Hauptversammlungsformaten, die hinter dem bewährten Präsenzformat zurückstehen und ihre Rechte einschränken, nicht zustimmen können. Hiermit ist weder den Emittenten noch den Aktionären gedient.

1.) Volle Aktionärsrechte in virtuellen Hauptversammlungen

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber davon absehen, die Rechte der Aktionäre in einer virtuellen Hauptversammlung aufzuspalten und teilweise in das Vorfeld zu verlagern. Die Rechte der Aktionäre müssen ebenso wie im Präsenzformat **in** der virtuellen Hauptversammlung 1:1, d.h. uneingeschränkt, zur Verfügung stehen.

2.) Vorfeld als Möglichkeit für Emittenten, nicht als Pflicht für Aktionäre

Bei der uneingeschränkten Umsetzung von Aktionärsrechten kann das Vorfeld einer virtuellen Hauptversammlung nutzbar gemacht werden, um die eigentliche Veranstaltung selbst zu verschlanken. Das **Vorfeld** sollte den Aktionären - anders als im RefE vorgesehen - aber **nur als Möglichkeit** zur Verfügung stehen und ihre **Rechte in der Hauptversammlung** selbst **unangetastet** lassen. So ist es vorstellbar, dass Emittenten den Aktionären die Möglichkeit bieten, im Vorfeld Fragen bzw. Nachfragen im Wege elektronischer Kommunikation zu stellen und beantwortet zu bekommen, im Vorfeld Stellungnahmen als Text- oder Videobotschaften zur Veröffentlichung einzureichen oder im Vorfeld Anträge bzw. Gegenanträge zu stellen.

Diese Möglichkeit einer Vorverlagerung der Ausübung von Rechten trägt dazu bei, die virtuelle Hauptversammlung zu entzerren und sie für Emittenten trotz einer 1:1-Gewährleistung von Aktionärsrechten



praktisch handhabbar zu belassen. Einige Emittenten haben aufgrund ihrer Erfahrungen insbesondere des letzten Jahres bereits bestätigt, dass das Vorfeld hierzu geeignet sei, indem eingeräumt wurde, dass z.B. der Bedarf von Nachfragen der Aktionäre - sofern diese in der Hauptversammlung zugelassen wurden - überschaubar geblieben sei.

3.) Stärkung der Versammlungsleitung

Im gleichen Zug bedarf es **objektiver Kriterien**, die es dem Versammlungsleiter rechtssicher und nachvollziehbar ermöglichen, den in der virtuellen Hauptversammlung verbleibenden Bedarf an **mündlichen Reden und Fragen und die darauf notwendigen Antworten der Verwaltung zeitlich und thematisch sinnvoll zu strukturieren**.

Hier könnte es z.B. auch der Vereinfachung dienen, wenn der Gesetzgeber davon absehen würde, dass die Antworten auf Fragen der Aktionäre im Vorfeld vollständig in der virtuellen Hauptversammlung verlesen werden müssen, und die Möglichkeit eröffnen würde, dass nicht nur die Fragen der Aktionäre, sondern auch die darauf zu erteilenden Antworten der Verwaltung bereits im Vorfeld veröffentlicht werden können.

4.) Evaluierung der virtuellen Hauptversammlung zwingend erforderlich

Das Gesetzesvorhaben sollte überdies zwingend eine Evaluierung eines künftigen virtuellen Hauptversammlungsformats spätestens nach einer Frist von fünf Jahren vorsehen. Der RefE sieht dies mit dem Argument nicht vor, das Grundmodell der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre wurde in den Hauptversammlungen der Jahre 2020 und 2021 bereits durch die Praxis erprobt, ohne dass es dabei zu nennenswerten Problemen gekommen sei. Dieses Argument gibt im Wesentlichen die Einschätzung der Emittenten wieder. Es erscheint zunächst auch schlüssig vor dem Hintergrund, dass der RefE im Wesentlichen das Grundmodell der Notstandsregelungen des GesRua-COVBeKG verstetigen möchte. Dies lehnen wir jedoch ab und fordern eine uneingeschränkte Geltung der bestehenden Aktionärsrechte auch in virtuellen Formaten. Dies ist indes so bislang nicht erprobt. Deshalb sollte der RefE neben einer konzeptionellen Überarbeitung eine Klausel zur Evaluierung vorsehen. Die Evaluierung des virtuellen Formats nach einem gewissen Zeitraum böte u.a. auch die Möglichkeit, weitere technische Fortschritte im Rahmen der Digitalisierung von Hauptversammlungen zu berücksichtigen.

5.) Fazit

Zusammenfassend berücksichtigt dieser Vorschlag nicht nur die maßgeblichen Interessen der Eigentümer von Aktiengesellschaften an einer dem Präsenzformat vergleichbaren virtuellen Hauptversammlung. Er berücksichtigt auch die Interessen der Emittenten an einer praktikablen und rechtssicheren Durchführbarkeit virtueller Hauptversammlungen.

Hierbei darf nicht vergessen werden, dass die virtuelle Hauptversammlung unter Pandemiebedingungen erhebliche Erleichterungen für die Emittenten bereitgestellt hat, die auf Kosten der Aktionärsbeteiligung gingen. Der zu erwartende Einwand der Emittenten, dieser konzeptionelle Vorschlag führe zu einem erheblich gesteigerten bürokratischen Aufwand, muss deshalb kritisch eingeordnet werden. Die



Emittenten können sich auf kein Rechtsschutzbedürfnis berufen, diese Erleichterungen in post-Pandemiezeiten weiter zu genießen. **Vielmehr haben die Aktionäre einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass ihre Aktionärsrechte wieder uneingeschränkt gelten.** Für Aktionäre mutet es grotesk an, dass sie jetzt dafür kämpfen müssen, dass ihre Rechte wieder vollständig hergestellt werden. Wie bereits o.a. stellt dabei das Format einer virtuellen Hauptversammlung, unabhängig von seiner rechtlichen Ausgestaltung, für Aktionäre unter den Aspekten der Kommunikation und Interaktion mit den Emittenten ebenso wie der Aktionäre untereinander ohnehin immer einen Nachteil gegenüber einem Präsenzformat dar. Diesen Nachteil sollten die Emittenten über eine intensiviertere Informationspolitik im Vorfeld einer Hauptversammlung ausgleichen müssen, ohne dass es dabei zu Einschränkungen für Aktionäre in der Hauptversammlung kommt. Die Emittenten sparen sich im Gegenzug u.a. erheblichen logistischen Aufwand zur Organisation einer Präsenzveranstaltung.

Wir bitten daher das BMJ, den RefE konzeptionell, insbesondere mit Blick auf die **Gestaltung des Vorfelds einer virtuellen Hauptversammlung als „Möglichkeit zur Ausübung von Rechten“**, grundlegend zu überarbeiten und im Übrigen die Aktionärsrechte, insbesondere das **mündliche Rede-, Frage-, Auskunfts- und Antragsrecht** der Aktionäre, entsprechend der Präsenz-Hauptversammlung in virtuellen Formaten vorzusehen.

IV. Anmerkungen zu Detailregelungen im Einzelnen

Darüber hinaus haben wir zu Detailregelungen des RefE folgende Anmerkungen. Nur in Einzelfällen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erlauben wir uns mit Blick auf die von uns geforderte konzeptionelle Neuausrichtung des RefE Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

zu § 118a Absatz 1 Nr. 1 AktG

Die Vorschrift sollte ergänzend regeln, dass den Aktionären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bzw. zur Nachbearbeitung einer Hauptversammlung eine Aufzeichnung der gesamten Versammlung zugänglich zu machen ist. Viele virtuelle Hauptversammlungen im letzten Jahr und auch in diesem Jahr fanden/finden parallel statt. Im Übrigen regen wir unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und des öffentlichen Interesses an, dass virtuelle Hauptversammlungen grundsätzlich öffentlich in Bild und Ton zu übertragen sein sollten.

zu § 118a Absatz 1 Nr. 3 AktG

Die Vorschrift ist anzupassen, da die Stellung von Gegenanträgen in der virtuellen Hauptversammlung entsprechend den Regelungen zur Präsenz-Hauptversammlung möglich sein muss. Dies gilt entsprechend im RefE für § 126 Absatz 4 a.E. AktG.

zu § 118a Absatz 1 Nr. 4 AktG

Die Vorschrift ist anzupassen, da den Aktionären ein Auskunftsrecht - wie vorgesehen - nicht nur im Vorfeld bzw. in der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation, sondern auch entsprechend den Regelungen zur Präsenz-Hauptversammlung auf **mündlich** gestellte Fragen in der virtuellen Hauptversammlung eingeräumt werden muss.



zu § 118a Absatz 1 Nr. 5 AktG

Den Aktionären sollte zur Schaffung einer sachgerechten Informationsbasis nicht nur der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt zugänglich gemacht werden, sondern auch der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen wesentlicher Inhalt.

Bei der Frist zur Veröffentlichung der vorgenannten Informationen bzw. auch den übrigen neuen Fristen des RefE sollte nicht auf Tage, sondern „Bankarbeitstage“ abgestellt werden, um Sonntage, Sonnabende und Feiertage im Interesse von Aktionären und Emittenten auszuklammern und damit zur weiteren Entzerrung beizutragen. Hierfür spricht auch die extreme Dichte an Hauptversammlungen in den Monaten April / Mai.

zu § 118a Absatz 1 Nr. 7 AktG

Die Vorschrift ist anzupassen, da den Aktionären ein Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung entsprechend den Regelungen zur Präsenz-Hauptversammlung eingeräumt werden muss.

zu § 118a Absätze 3 – 5 AktG

Wir begrüßen die geplante Regelung des RefE, wonach die Aktionäre mit einer satzungsändernden Mehrheit von 75 % über die Einführung von virtuellen Hauptversammlungsformaten bzw. die entsprechende Ermächtigung des Vorstands bestimmen dürfen und derartige Beschlüsse zeitlich befristet werden sollen.

Die vorgesehene zeitliche Befristung von fünf Jahren lehnen wir jedoch als zu lang ab. Der Beschlussvorschlag zur Veranstaltung virtueller Hauptversammlungen sollte den Aktionären mangels hinreichender Erfahrung mit dem virtuellen Format selbst aber auch der Ausgestaltung virtueller Hauptversammlungen durch die Emittenten im Einzelfall **jährlich** zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

zu § 129 Absatz 1 a) AktG

Nach unserem Verständnis ist nach dieser Vorschrift jeder Aktionär, der der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet ist, unabhängig davon, wie lang die Zuschaltung andauert, in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen. Für eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der Gesetzesbegründung sind wir dankbar. Wir sehen ohne eine entsprechende Klarstellung die Gefahr, dass die Vorschrift von den Emittenten ggfs. zu Lasten der Aktionäre ausgelegt werden kann.

zu § 130a Absatz 1 Satz 2 AktG

Wir bitten um Streichung dieser Vorschrift. Es besteht für Emittenten kein Bedürfnis, den Umfang von Stellungnahmen (d.h. Text- und Videobotschaften), die nach Absatz 3 lediglich auf der Internetseite der Emittenten anderen Aktionären zugänglich gemacht werden müssen, zu beschränken.

Darüber hinaus ist hier und auch an weiteren Stellen völlig unklar, nach welchen Kriterien die Angemessenheit von Beschränkungen zu bemessen sein könnte.



zu § 130a Absatz 2 AktG

Wir bitten um Streichung dieser Vorschrift. Die Einreichung von Stellungnahmen muss grundsätzlich bis zum Beginn der Veranstaltung möglich sein. Aktionäre können anderenfalls auf kurzfristige Entwicklungen (z.B. adhoc-Mitteilungen) nicht mehr reagieren und ihre Kommentare dazu einbringen. Da diese Stellungnahmen lediglich anderen Aktionären auf der Internetseite der Emittenten zugänglich gemacht werden müssen, besteht im Übrigen auch kein Bedürfnis für eine solche Frist.

Sofern Aktionäre im Fall einer Neukonzeptionierung des RefE die Möglichkeit erhalten, auch in der virtuellen Hauptversammlung im Rahmen von mündlichen Redebeiträgen Fragen zu stellen und Auskünfte zu bekommen, ließe sich über ein Fristenregime diskutieren. Die Frist muss dann jedoch erheblich kürzer sein.

zu § 130a Absatz 3 AktG

Die Vorschrift regelt, dass Stellungnahmen der Aktionäre anderen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen sind. Wir verstehen dies dahingehend, dass sowohl eine für jedermann zugängliche, öffentliche Darstellung als auch eine auf ein Aktionärsportal beschränkte Darstellung zulässig sein soll. In diesem Zusammenhang halten wir es auch hier unter Transparenzgesichtspunkten für vorzugswürdig, Gesellschaften zu einer frei zugänglichen Information außerhalb eines Aktionärsportals zu verpflichten. Es wäre nur folgerichtig, wenn bei öffentlich zugänglichen Reden des Vorstands und des Aufsichtsrats auch die darauf referenzierenden Stellungnahmen der Aktionäre veröffentlicht werden müssten.

zu § 130a Absatz 4 AktG

Die Vorschrift darf nicht nur eine Redemöglichkeit, sondern muss entsprechend den Vorgaben der Präsenz-Hauptversammlung ein echtes Rederecht für Aktionäre vermitteln. Die Vorgabe, dass die Gesellschaft bereits in der Einberufung einen angemessenen Gesamtzeitraum für die Redebeiträge aller Aktionäre und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festlegen kann, muss gestrichen werden. Dies lässt Aktionären, insbesondere bei kurzfristigen Entwicklungen zwischen Einberufung und Hauptversammlung, keine Möglichkeit, ihr Rederecht effektiv auszuüben. Im Übrigen bleibt auch hier völlig unklar, nach welchen Kriterien die Angemessenheit von Beschränkungen zu bemessen sein könnte.

zu § 130 Absatz 5 AktG

Die Frist zur Einreichung von Redebeiträgen von vier Tagen vor der Versammlung ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Redebeiträge nicht entsprechend der Präsenz-Hauptversammlung von Aktionären auch noch kurzfristig, d.h. bis zum Tag der Hauptversammlung, angemeldet werden können. Der Gesellschaft sollte allenfalls ein kurzer Zeitraum zugebilligt werden, um die technische Funktionsfähigkeit der Videokommunikation vor der Zuschaltung überprüfen zu können.

zu § 130 Absatz 6 AktG

Diese Vorschrift ist insgesamt zu streichen. Da der Gesamtzeitraum und die Gesamtanzahl von Redebeiträgen im Vorfeld der Hauptversammlung entsprechend der Präsenz-Hauptversammlung nicht festgelegt werden sollte, erübrigt sich das vom RefE vorgeschlagene „Windhundrennen“ zur Anmeldung von Redebeiträgen. Die Anmeldung von Redebeiträgen nach dem Prinzip „first come, first serve“ ist im

Übrigen auch deshalb abzulehnen, weil es für Aktionäre überhaupt nicht nachprüfbar und missbrauchsanfällig ist. Dieses Prinzip kann überdies in keiner Weise sicherstellen, dass neben Kleinanlegern notwendigerweise auch institutionelle Anleger und wesentliche Aktionärsvereinigungen zu Redebeiträgen zugelassen werden und eine Pluralität der Themen sowie eine Repräsentativität von Meinungen aus dem Kreis der Aktionäre gewährleistet ist. Es entscheidet in Abhängigkeit von einer im Vorfeld festgelegten Rednerzahl allein die Schnelligkeit bei der Anmeldung von Redebeiträgen darüber, welcher Aktionär zum Zug kommt. Bei technischen Schwierigkeiten im Anmeldeprozess gibt es u.U. keinerlei Möglichkeit für Aktionäre, noch Zugang zur Rednerliste zu erhalten. Dies ist nicht akzeptabel. Darüber hinaus sollte es ausreichend sein, der Gesellschaft nur einen angemessenen kurzen Zeitraum zur Überprüfung der technischen Voraussetzungen zur Zuschaltung von Aktionären zuzubilligen, ohne dass dies bereits in der Einberufung festgelegt werden muss.

zu § 130 Absatz 7 AktG

Diese Vorschrift ist insgesamt zu streichen. Es muss Aktionären entsprechend den Vorschriften für Präsenz-Hauptversammlungen möglich sein, ihre bewährten Rechte auch in einem Redebeitrag (Frage- und Auskunftsrecht) auszuüben.

zu § 131 Absatz 1a AktG

Im Fall der vollständigen Gewährleistung von Aktionärsrechten in der virtuellen Hauptversammlung, einschließlich des Frage- und Auskunftsrechts in mündlichen Redebeiträgen, macht es u.E. Sinn, das Vorfeld als Möglichkeit zur Verschlankung der eigentlichen Hauptversammlung zu nutzen.

In diesem Fall wäre auch eine Frist zur Einreichung von Fragen im Vorfeld akzeptabel. Die im RefE vorgesehene Frist von vier Tagen ist indes zu lang bemessen und schränkt insbesondere die Möglichkeit von Aktionären ein, mit Blick auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können. Die Fristen des GesRuaCOVBekG von einem bzw. maximal zwei Tagen sollten deshalb nicht weiter zu Lasten der Aktionäre überschritten werden.

Im Übrigen sollte auch an dieser Stelle ein etwaiges Fristenregime insgesamt auf „Bankarbeitstage“ umgestellt werden (s.o. zu § 118a Absatz Nr. 5). Die Vorgaben des § 121 Absatz 7 AktG können im Ergebnis dazu führen, dass insbesondere institutionelle Aktionäre, wie KVGs, aufgrund ihrer intern notwendigen Abstimmungsprozesse ein mögliches Vorfeld de facto gar nicht effektiv nutzen können. Dies mag folgendes Beispiel auf Grundlage des im RefE vorgesehenen Fristenregimes verdeutlichen:

Im Fall, dass eine Hauptversammlung z.B. an einem Donnerstag angesetzt ist, bestünde die Verpflichtung des Emittenten, die Reden des Vorstands spätestens sechs Tage vorher, d.h. an dem vorausgehenden Freitag, zu veröffentlichen. Stellungnahmen und Fragen der Aktionäre müssten dann spätestens an dem vorausgehenden Sonntag eingereicht werden, um Berücksichtigung finden zu können. Es versteht sich von selbst, dass in solchen Fällen die Möglichkeit für KVGs, adäquat auf die veröffentlichten Vorstandsreden zu reagieren, aufgrund des miteinbezogenen Wochenendes nicht gegeben ist. Dieses Problem wird noch verschärft, wenn Feiertage in den jeweiligen Fristen liegen.

Diese Problematik spricht im Übrigen auch dafür, etwaige Fristen für Aktionäre in einem möglichen Vorfeld bereits im Ansatz entsprechend kurz zu halten.

Es sollte in diesem Zusammenhang letztlich auch erwogen werden, dass Aktionäre im Vorfeld nicht nur Fragen einreichen, sondern dass diese im Vorfeld auch beantwortet werden müssen. Diese Fragen,



ebenso wie die Antworten, sollten den Aktionären vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden. Dies würde dazu beitragen, die Hauptversammlung weiter zu verschlanken und Freiräume für die eigentliche Generaldebatte zu schaffen.

zu § 131 Absatz 1b AktG

Die Vorschrift ist nicht eindeutig hinsichtlich der Art und Weise, in der die Einreichung von Fragen angemessen beschränkt werden kann. Die Einreichung von Fragen sollte jedenfalls hinsichtlich der Anzahl der einzureichenden Fragen - ggfs. abgesehen von exzessiven Fragenkatalogen - nicht beschränkbar sein. Zeichenbeschränkungen pro Frage könnten sinnvoll sein, wobei auch hier nicht nachvollziehbar ist, was der RefE mit dem Begriff „angemessen“ meint.

zu § 131 Absatz 1c AktG

Die Gesellschaften sollten verpflichtet werden, die eingereichten Fragen (und ggfs. auch die Antworten) unverzüglich nach Eingang (bzw. Beantwortung) allen Aktionären zugänglich zu machen bzw. diese Informationen fortlaufend zu aktualisieren. Dies trägt zu einer raschen Streuung von Informationen unter den Aktionären bei. Darüber hinaus kann die Gesellschaft durch eine rasche Transparenz vermeiden, dass gleichgerichtete Fragen mehrfach gestellt werden.

zu § 26 EGAktG

Die Übergangsvorschrift ist zu streichen. Es ist unter Verweis auf unsere obigen Erläuterungen weder eine Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens noch ein überragender Bedarf oder ein schützenswertes Interesse der Gesellschaften erkennbar, um einen nahtlosen Übergang von den Notstandsregelungen des GesRuaCOVBekG zu einer dauerhaften Regelung virtueller Hauptversammlungen im AktG zu rechtfertigen.

Darüber hinaus verwehren wir uns bereits jetzt vorsorglich dagegen, dass die Notstandsregelungen des GesRuaCOVBekG, d.h. Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Aktionäre, auf Betreiben einzelner Emittenten u.U. ohne einen pandemiebedingten Anlass verlängert werden, sofern das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht zeitnah umgesetzt werden kann.